



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 72 „Altenheim St. Lambertus“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ in der Ortschaft Ascheberg	5
3. Rechtsverbindlichkeit der 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd-West“ in der Ortschaft Ascheberg	8
4. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes H 34 „Bernhard-Spetsmann-Straße“ in der Ortschaft Herbern	11
5. Rechtsverbindlichkeit der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ in der Ortschaft Herbern	14

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit Bebauungsplanes A 72 „Altenheim St. Lambertus“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Bebauungsplan A 72 „Altenheim St. Lambertus“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S 1728), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich ca. 350 m nördlich des Ortskerns in der Ortschaft Ascheberg und umfasst mit einer Gesamtgröße von ca. 2,5 ha die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 5 Flurstück 1229, 1438, 1744, 1745, 1501 und teilweise 1499.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 72 „Altenheim St. Lambertus“ ist die bauplanungsrechtliche Sicherung des Bestandes sowie die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ersatzneubau des Altenheims St. Lambertus auf dem nördlichen Bereich des Grundstückes Gemarkung Ascheberg, Flur 5, Flurstück 1501

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.25 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan A 72 „Altenheim St. Lambertus“ rechtsverbindlich.

Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.03.2021 – Sitzungsvorlage 20-0043 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

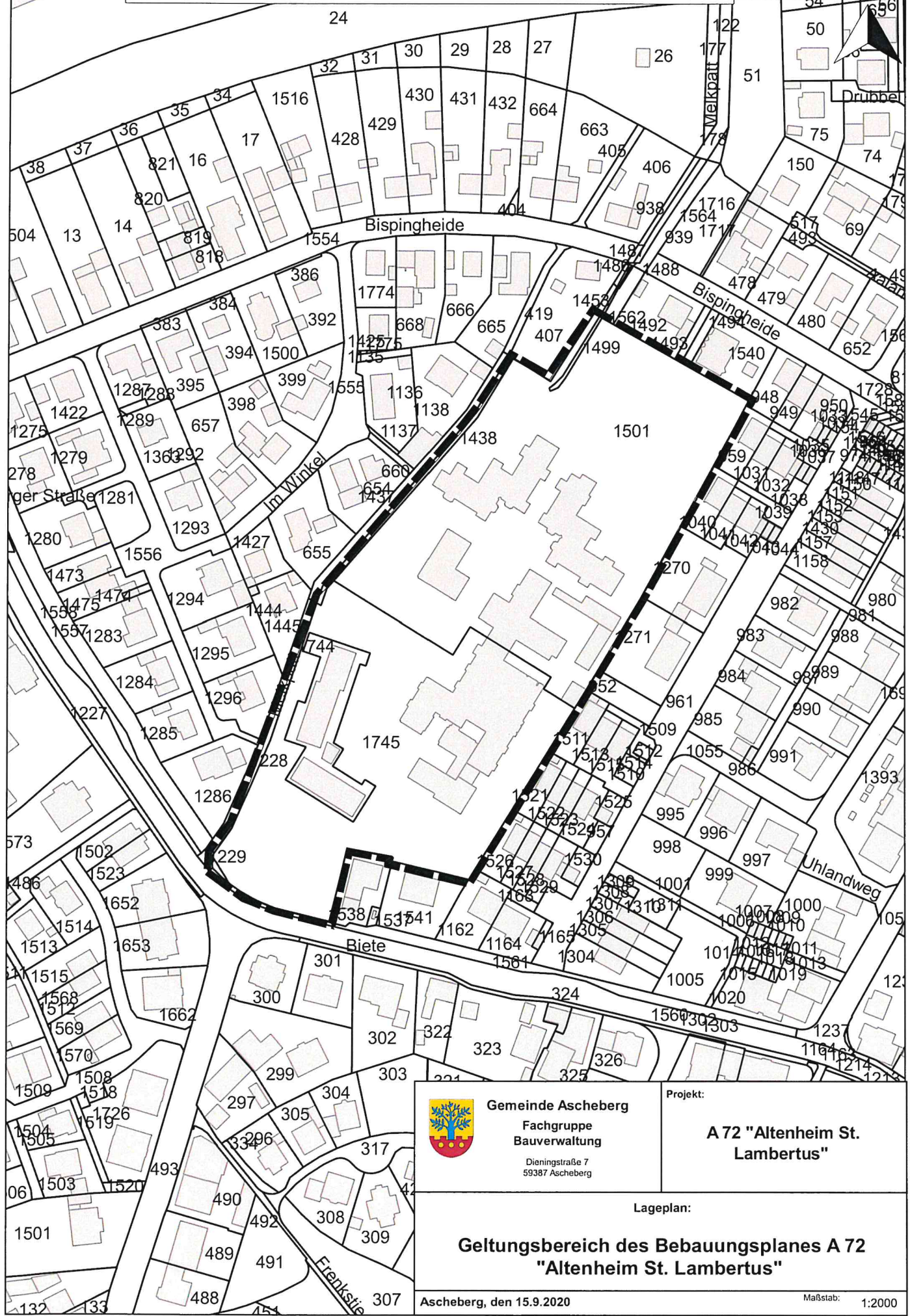
Ascheberg, den 23.03.2021


Der Bürgermeister



(Stohldreier)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 72 "Altenheim St. Lambertus"



 <p>Gemeinde Ascheberg Fachgruppe Bauverwaltung Dieningsstraße 7 59387 Ascheberg</p>	<p>Projekt: A 72 "Altenheim St. Lambertus"</p>
<p>Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 72 "Altenheim St. Lambertus"</p> <p>Ascheberg, den 15.9.2020 Maßstab: 1:2000</p>	

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S 1728), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916).

Die Bebauungsplanänderung wurde im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt. Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ liegt im Ortsteil Ascheberg und umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 45, Flurstücke 22 tlw., 71 tlw., 81 tlw., 127 tlw., 128, 131 und 132 tlw..

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Anlass für die 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ ist die Schaffung jeweils einer zusätzlichen untergeordneten nördlichen Erschließungsmöglichkeit für die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 45, Flurstück 128 und 131 über die Straße Steenrohr.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.25 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der

Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ rechtsverbindlich.

Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.03.2021 – Sitzungsvorlage 20-0042 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Ascheberg, den 23.03.2021
Der Bürgermeister



(Stohldreier)

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes

A 59 "Gewerbegebiet Steenrohr"



Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe 60
Bauwirtschaft
59307 Ascheberg

Projekt:
3. Änderung A 59
"Gewerbegebiet
Steenrohr"

Lageplan:

Geltungsbereich der 3. Änderung von A 59
"Gewerbegebiet Steenrohr"

Ascheberg, den 27.10.2020

Maßstab
1:1000

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd-West“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd-West“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S 1728), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916).

Die Bebauungsplanänderung wurde im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich ca. 700 m südwestlich des Ortskerns in der Ortschaft Ascheberg und umfasst mit einer Gesamtgröße von ca. 0,46 ha die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstück 236, 238 und 658.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der 8. Änderung ist die Erweiterung des Baufensters des bestehenden Kindergartens in nordwestlicher Richtung auf das Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstück 238, das aktuell als Stellplatzfläche genutzt wird. Die bestehenden Stellplatzflächen sollen auf das gegenüberliegende Grundstück Gemarkung Ascheberg, Flur 63, Flurstück 236 verlagert werden. Der dort bereits als Stellplatzfläche festgesetzte Bereich muss erweitert werden bzw. die dort festgesetzte Wiese / Weide muss teilweise zurückgenommen werden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.25 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 „Süd-West“ rechtsverbindlich.

Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.03.2021 – Sitzungsvorlage 20-0038 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

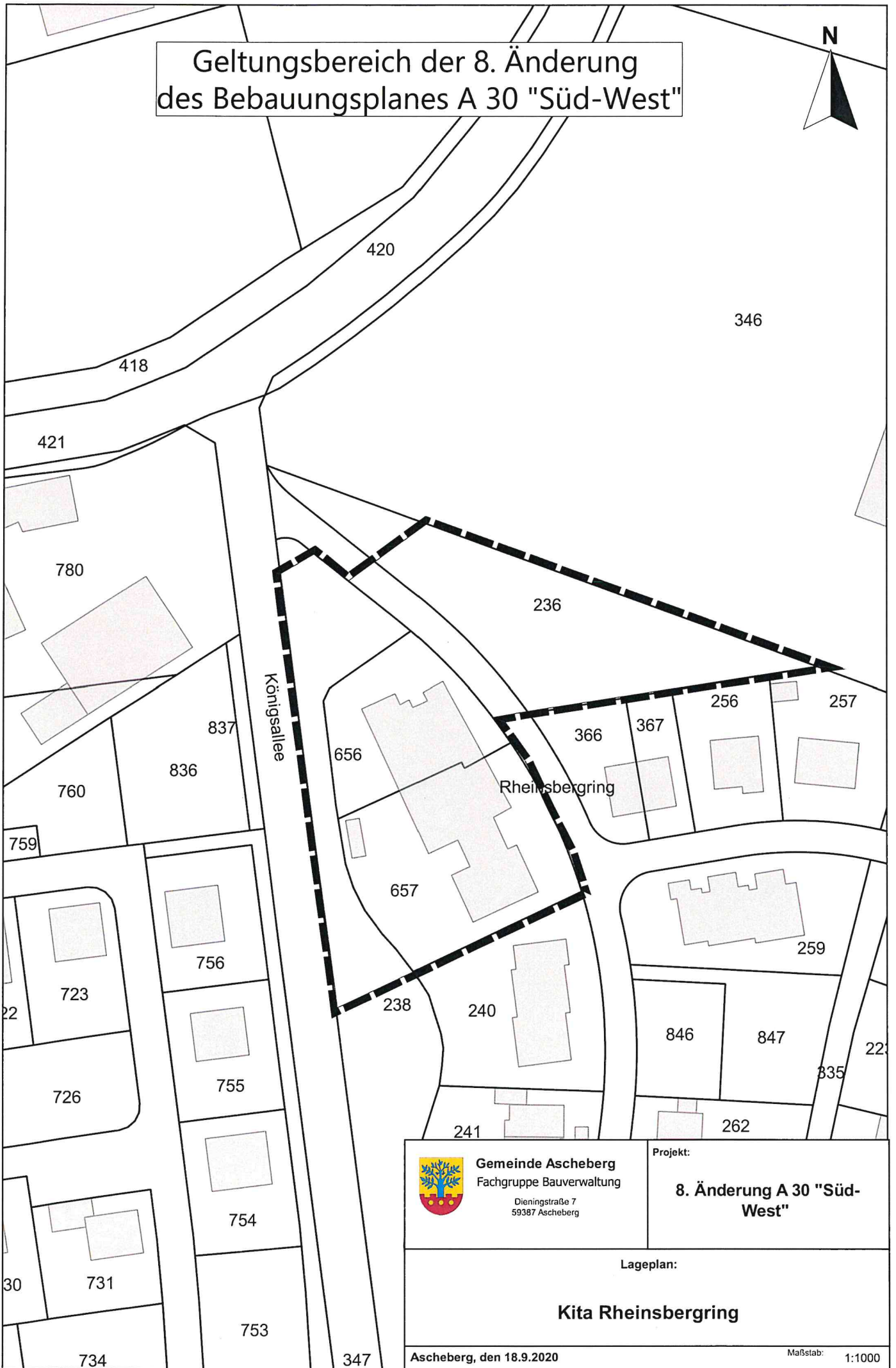
Ascheberg, den 23.03.2021

Der Bürgermeister



(Stohldreier)

Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 "Süd-West"




 <p>Gemeinde Ascheberg Fachgruppe Bauverwaltung Dieningstraße 7 59387 Ascheberg</p>	Projekt: 8. Änderung A 30 "Süd-West"
	Lageplan: Kita Rheinsberggring
Ascheberg, den 18.9.2020 Maßstab: 1:1000	

Abbildung 1: Lageplan. Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes A 30 "Süd-West"

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit Bebauungsplan H 34 „Bernhard-Spetsmann-Straße“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 den Bebauungsplan H 34 „Bernhard-Spetsmann-Straße“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S 1728), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB durchgeführt. Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 34 „Bernhard-Stetsmann-Straße“ befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft Herbern auf einer 0,74 ha großen gemeindeeigenen Fläche und bezieht die Grundstücke Gemarkung Herbern, Flur 13, Flurstücke 1674 und 1675 mit ein.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes H 34 „Bernhard-Spetsmann-Straße“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines kleinteiligen Wohngebietes über die schon ausgebaute Bernhard-Spetsmann-Straße zu schaffen, um der stetigen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Herbern zu entsprechen. Im Plangebiet können ca. 12 Baugrundstücke geschaffen werden.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.25 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan H 34 „Bernhard-Spetsmann-Straße“ rechtsverbindlich.

Übereinstimmungserklärung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.03.2021 – Sitzungsvorlage 20-0061 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Ascheberg, den 23.03.2021
Der Bürgermeister


(Stohldreier)

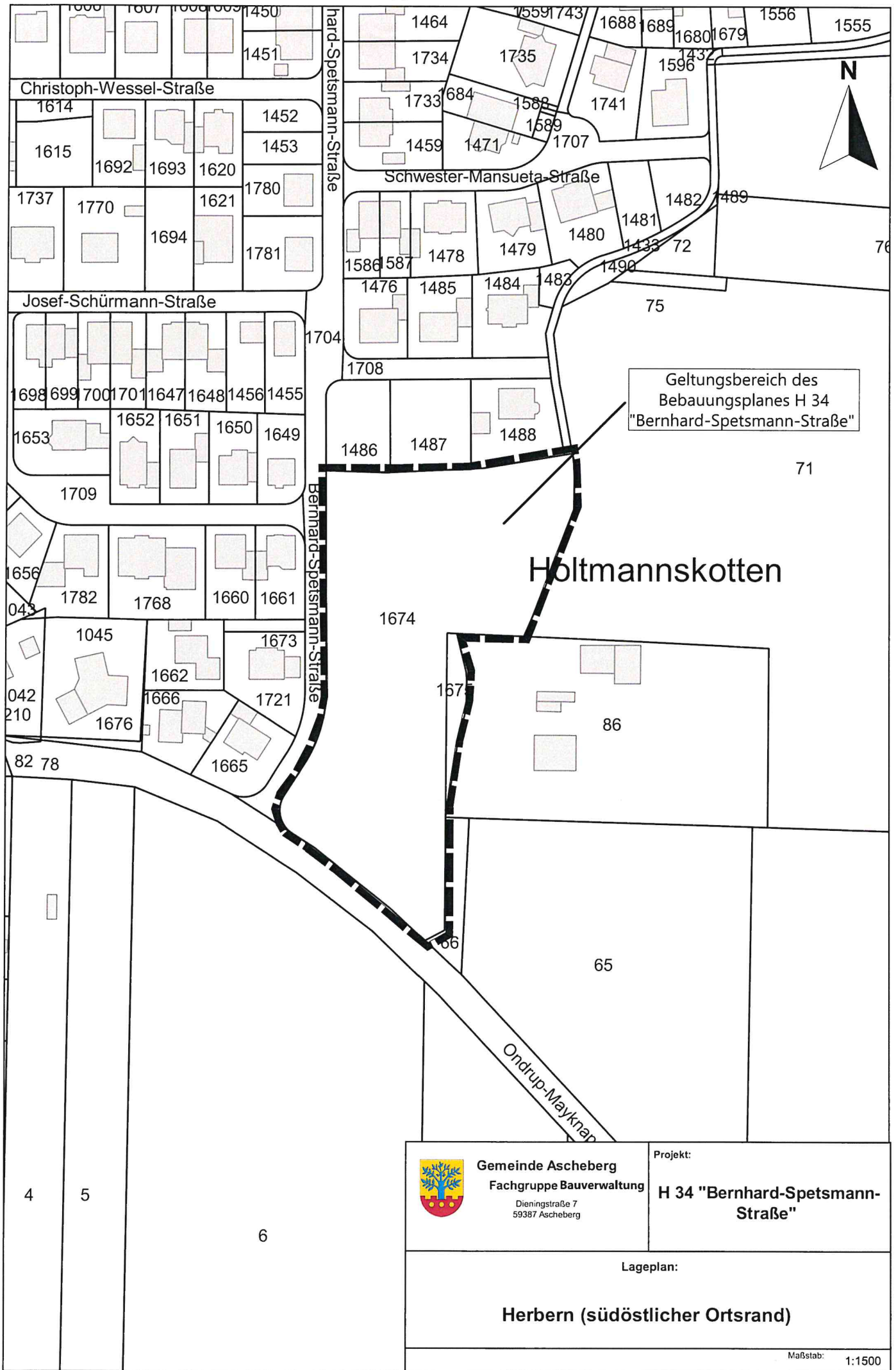


Abbildung 1: Lageplan, Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 34 "Bernhard-Spetsmann-Straße"

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 die 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S 1728), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NW S. 916).

Die Bebauungsplanänderung wurde im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ liegt im Ortsteil Herbern und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Herbern, Flur 27, Flurstücke 432 und 433 (Münsterstraße 15) mit einer Fläche von insgesamt 1.652 m².

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Anlass für die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ ist die geplante Umstrukturierung im vorgenannten räumlichen Geltungsbereich. Durch die Bebauungsplanänderung soll für diesen bislang als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Bereich zukünftig ein Mischgebiet (MI) festgesetzt werden, um das Grundstück sowohl zu gewerblichen sowie wohnbaulichen Zwecken nutzen zu können.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.25 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ rechtsverbindlich.

Übereinstimmungserklärung

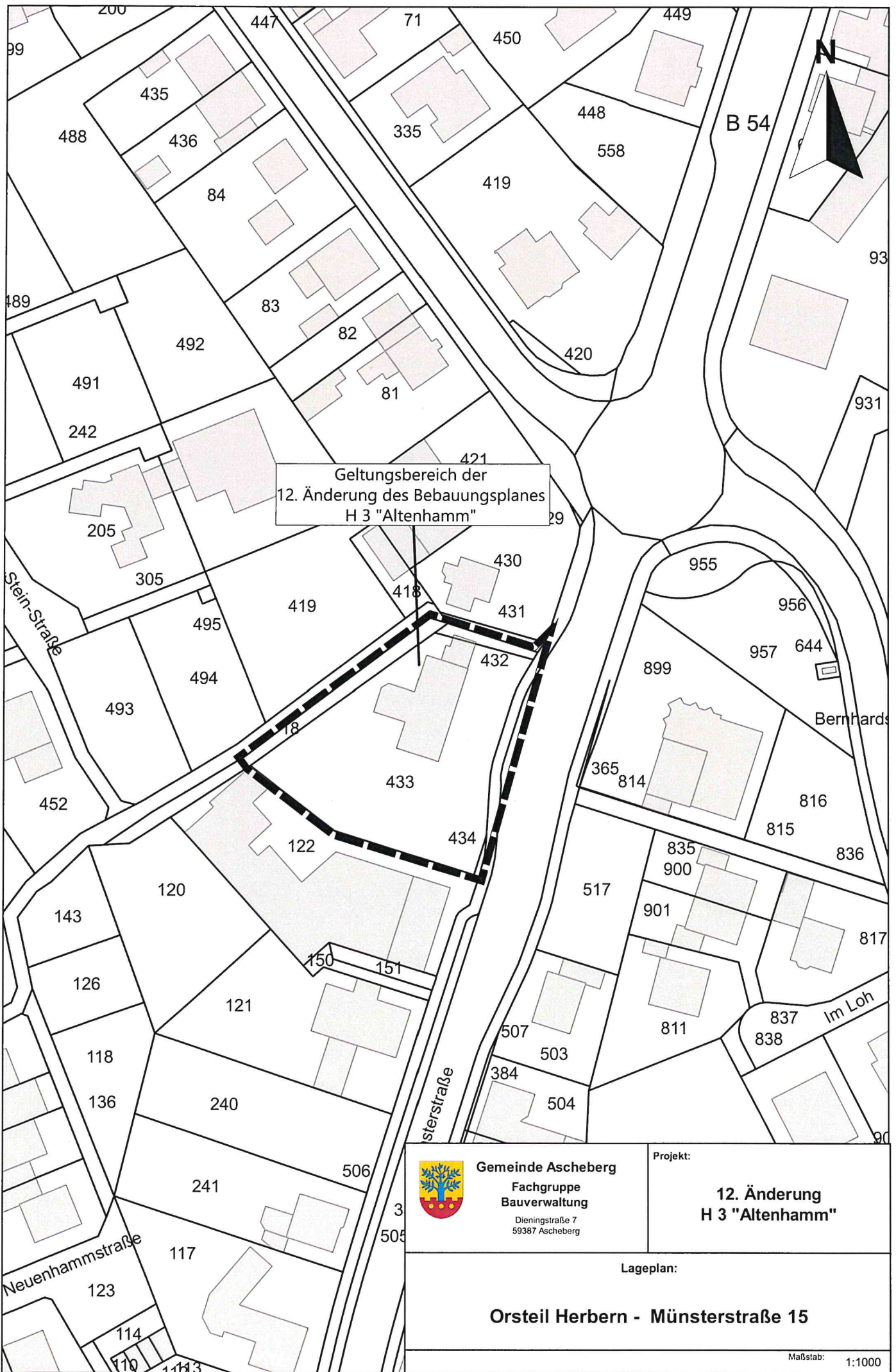
Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.03.2021 – Sitzungsvorlage 20-0015 – übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Ascheberg, den 23.03.2021

Der Bürgermeister



(Stohldreier)



Geltungsbereich der
12. Änderung des Bebauungsplanes
H 3 "Altenhamm"



Gemeinde Ascheberg
Fachgruppe
Bauverwaltung
Dieningstraße 7
59387 Ascheberg

Projekt:

**12. Änderung
H 3 "Altenhamm"**

Lageplan:

Orsteil Herbern - Münsterstraße 15

Maßstab: 1:1000

Abbildung 1: Lageplan. Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes H 3 "Altenhamm"